



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Waldbrandversicherung (AWaB-SL) (Version 06/2019) Abschnitt A

Inhalt:

1. **Versicherte Gefahren**
2. **Versicherte Wald- und Holzbestände**
3. **Versicherungswert**
4. **Entschädigungsberechnung, Unterversicherung**
5. **Anzeige von Gefahrenumständen bei Schließung des Vertrages, Gefahrerhöhung**
6. **Sicherheitsvorschriften**
7. **Beitrag, Beginn der Haftung**
8. **Mehrfache Versicherung, vereinbarte Selbstbeteiligung**
9. **Überversicherung, Doppelversicherung**
10. **Veräußerung der versicherten Wald- oder Holzbestände**
11. **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**
12. **Abräumungskosten**
13. **Sachverständigenverfahren**
14. **Besondere Wirkungsgründe**
15. **Zahlung der Entschädigung**
16. **Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall**
17. **Verlängerung des Versicherungsvertrages**

1. Versicherte Gefahren

- 1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für
 - 1.1.1 stehende, wachsende Waldbestände (Waldversicherung),
 - 1.1.2 zum Abtrieb bestimmte oder geschlagene Holzbestände (Holzschlagversicherung),die durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder durch Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden.
- 1.2 Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).
- 1.3 Der Versicherer haftet für Schäden durch Löscharbeiten, auch Gegenfeuer, Niederreißen oder notwendiges Ausgraben.
- 1.4 Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Hölzer, die bei einem der in Ziff. 1.1 genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind.
- 1.5 Der Versicherer ersetzt ferner die Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens.
- 1.6 Schäden, die an Holzbeständen während ihrer Verschmelzung zu Holzkohle in Meilerstätten entstehen, werden nicht ersetzt.
- 1.7 Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Stümpfen (Stöcken) und an der Bodendecke (Bodenvegetation, Streu, Moos und dgl.).
- 1.8 Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

2. Versicherte Wald- und Holzbestände

- 2.1 Versichert sind alle Ihre oberirdisch stehenden und wachsenden Waldflächen, die im Antrag aufgeführt sind. Sie sind verpflichtet, sämtliche, in ein und derselben Gemarkung gelegenen Waldbestände bei demselben Versicherer zu versichern. Versicherbar ist ausschließlich Wirtschaftswald im regelmäßigen Betrieb. Nicht versicherbar sind Waldflächen außer Ertrag, Christbaum- und Reisigkulturen, Gärtnereien und Baumschulen sowie sonstige Flächen, die dem Gesetze nach nicht als Wald gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 2.2 Die Versicherung der stehenden, wachsenden Waldbestände (Ziff. 1.1.1) geht bei betriebsplanmäßig bewirtschafteten Forsten nach dem Abtrieb auf das geschlagene Holz (Holzbestände) über und bleibt hierfür während der Versicherungsdauer in Kraft, solange sich das geschlagene Holz am Gewinnungsort im Wald befindet und Eigentum des Versicherungsnehmers ist. Bei außergewöhnlichen Massenabtrieben, z.B. durch Sturm- oder Insektenschäden sowie durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse, findet der Übergang der Versicherung auf das geschlagene Holz nicht statt.

3. Versicherungswert

- 3.1 Versichert sind nur die im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Wald- und Holzbestände. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Versicherungswert ist die vereinbarte, pauschale Versicherungssumme je Hektar Waldfläche. Die Versicherungssumme erhöht sich jährlich entsprechend dem altersbedingten Wertzuwachs der versicherten Waldbestände. Zur regelmäßigen forstlichen Nutzung gehört nicht eine beabsichtigte Verwertung als Weihnachtsbaum, Zierpflanze oder Schmuckreisig.
- 3.2 Versicherungswert bei zum Abtrieb bestimmten oder geschlagenen Holzbeständen ist deren nachgewiesener Verkaufswert einschließlich Bearbeitungskosten und Löhne, abzüglich durch Nichtlieferung ersparter Kosten. Soweit ein Verkaufspreis noch nicht vereinbart ist, sind die Holzpreise am Schadenort oder, falls sich solche nicht gebildet haben, die Holzpreise im Bereich des zuständigen Forstamtes zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles maßgebend.

4. Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

- 4.1 Maßgebend für die Entschädigung ist der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles. Der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, zuzüglich der Aufwendungen für die Verwertung der Reste ist zu berücksichtigen.
- 4.2 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Gruppe (Position) des Versicherungsscheines besonders festzustellen.

5. Anzeige von Gefahrumständen bei Schließung des Vertrages, Gefahrerhöhung

- 5.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, insbesondere alle Umstände, nach denen er schriftlich gefragt wird, schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom Vertrage zurücktreten, wodurch die Entschädigungspflicht entfallen kann.
- 5.2 Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung eingetreten ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Tritt eine Gefahrerhöhung ein, so kann der Versicherer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen kündigen.
- 5.3 Als Gefahrerhöhung gelten insbesondere Sturm- und Insektenschäden, Anlage von Eisenbahnen und Autostraßen, Errichtung von Industriebetrieben, Bergwerken, Kohlenmeilern, Müllkippen, Gaststätten oder Zeltplätzen im versicherten Wald oder in gefährlicher Nähe.
- 5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der ihm nach Ziff 5.1 und 5.2 auferlegten Obliegenheiten, so kann der Versicherer außerdem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen leistungsfrei sein. Die näheren Vorschriften über die Gefahrerhöhung sind in den §§ 23 bis 29 VVG enthalten.

6. Sicherheitsvorschriften

Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Er ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Versicherungsfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, so finden Ziff. 5.2 und 5.4 Anwendung.

7. Beitrag, Beginn der Haftung

- 7.1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag unverzüglich bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu zahlen, Folgebeiträge werden zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags oder der ersten Rate des ersten Beitrags ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG.
- 7.2 Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, als dann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt die Haftung des Versicherers schon in dem festgesetzten Zeitpunkt. Unter dieser Voraussetzung haftet der Versicherer auch für Versicherungsfälle, die nach dem festgesetzten Zeitpunkt, aber vor Annahme des Antrages eintreten. Ist jedoch dem Versicherungsnehmer bei Stellung des Antrages bekannt, dass der Versicherungsfall schon eingetreten ist, entfällt die Haftung.
- 7.3 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §§ 39 und 80 VVG). Im Falle der Kündigung nach Ziff. 8.1 Satz 2 steht dem Versicherer der Beitrag für die laufende Versicherungsperiode zu. War der Beitrag für mehrere Jahre vorausgezahlt, so wird bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses der Betrag einbehalten, den der Versicherer bei Abschluss der Versicherung für die Zeit berechnet haben würde, für die ihm Beitrag zusteht.

8. Mehrfache Versicherung, vereinbarte Selbstbeteiligung

- 8.1 Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Wald- oder Holzbestände eine andere Feuerversicherung, auch gegen mittelbare Schäden, so hat er dem Versicherer unverzüglich den Namen des anderen Versicherers und die Versicherungssumme schriftlich anzugeben. Der Versicherer kann innerhalb eines Monats, nachdem er von der anderen Versicherung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit dreimonatiger Frist kündigen. Ist die andere Versicherung nicht angezeigt und auch dem Versicherer sonst nicht bekannt geworden und tritt nach Ablauf von drei Monaten seit dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, ein Versicherungsfall ein, so wird der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Anzeige nicht schuldhaft versäumt hat oder wenn zur Zeit des Versicherungsfalles trotz Ablaufs der Frist eine Kündigung nicht erfolgt war.
- 8.2 Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarte Selbstbeteiligung), so darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

9. Überversicherung, Doppelversicherung

- 9.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Wald- oder Holzbestände erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen. Ein traulich vorgesehener Mindestbeitrag oder Steigerung des Beitragssatzes bei sinkender Versicherungssumme ist dabei zu berücksichtigen.
- 9.2 Im Falle einer Doppelversicherung gelten §§ 78 und 79 VVG.

10. Veräußerung der versicherten Wald- oder Holzbestände

Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherten Wald- oder Holzbestände, so geht die Versicherung gemäß § 95 VVG auf den Erwerber über. Der Veräußerer oder der Erwerber hat die Veräußerung unverzüglich anzuzeigen. Der Erwerber oder der Versicherer kann die Versicherung nach § 96 VVG kündigen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht wird der Versicherer nach Maßgabe des § 97 VVG von der Entschädigungspflicht frei.

11. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 11.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten:
- 11.1.1 Er hat innerhalb dreier Tage nach Kenntniserlangung den Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer sowie der Polizeibehörde anzuzeigen. Eine Aufstellung abhanden gekommener Hölzer (siehe Ziff. 1.4) hat er der Polizeibehörde innerhalb dreier Tage nach Feststellung ihres Verlustes einzureichen.
 - 11.1.2 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisung einzuholen.
 - 11.1.3 Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muss er einen beglaubigten Grundbuchauszug beibringen. Durch die Absendung der Anzeige oder der Verzeichnisse nach Ziff. 11.1.1 wird die Frist gewahrt.
- 11.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 28 Abs. 3, 82 Abs. 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Anzeige des Schadens bei der zuständigen Polizeidienststelle unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Sind abhanden gekommene Hölzer der zuständigen Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Hölzer verweigert werden.

12. Abräumungskosten

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Abräumungskosten; dies sind die Aufwendungen, die zur Beseitigung des oberirdischen und noch nicht verkaufsfähigen Aufwuchses der Wirtschaftsholzarten nach einem Brand wirtschaftlich erforderlich sind. Die Kosten für die Entfernung von Stock- und Wurzelholz gehören nicht zu den Abräumungskosten.

Diese Kosten werden nur bis zu dem Betrag ersetzt, der nicht durch Restwerterlöse ausgeglichen wird. Der Ersatz für die Abräumungskosten und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen.

13. Sachverständigenverfahren

- 13.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
- 13.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 13.2.1 Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - 13.2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - 13.2.3 Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 13.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- 13.3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Wald- und Holzbestände sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles getrennt nach Flurstücken;
 - 13.3.2 alle sonstigen gemäß Ziff. 4.1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Bestände;
 - 13.3.3 entstandene Kosten, die gemäß Ziff. 1.5 und Ziff. 12 versichert sind.
- 13.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 13.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 13.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß Ziff. 4 die Entschädigung.
- 13.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 11.1.2 und 11.1.3 nicht berührt.

14. Besondere Verwirklichungsgründe

- 14.1 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei.
- 14.2 Macht der Versicherungsnehmer sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei, und zwar auch dann, wenn die arglistige Täuschung sich auf Sachen bezieht, die durch einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Vertrag versichert sind.
- 14.3 Ist der Versicherungsnehmer wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder wegen eines bei Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig verurteilt worden, so gelten die Voraussetzungen für den Wegfall der Entschädigungspflicht als festgestellt.

15. Zahlung der Entschädigung

- 15.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen; jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadens im Sinne von § 247 BGB zu verzinsen. Zinsen sind erst fällig, wenn die Entschädigungssumme selbst fällig ist. Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange infolge des Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 15.2 Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben:
 - 15.2.1 bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises, wenn begründete Zweifel an der Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen;
 - 15.2.2 wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten eingeleitet ist, bis zum Abschluss dieser Untersuchung.
- 15.3 Für Wald- oder Holzbestände, die zur Zeit des Schadenfalles mit Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit die am Schadenstag eingetragenen Realgläubiger sich schriftlich einverstanden erklären oder selbst zur Empfangnahme der Entschädigung berechtigt sind.
- 15.4 Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

16. Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

- 16.1 Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
- 16.2 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung dem Vertragspartner zugehen. Die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

17. Verlängerung des Versicherungsvertrages

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, so verlängert sich der Versicherungsvertrag weiter um ein Jahr, sofern nicht der anderen Partei drei Monate vor dem Ablauf eine Kündigung zugegangen ist.